

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Mettmann und den Anschluss an die städtischen Entwässerungsanlagen

(Entwässerungssatzung der Kreisstadt Mettmann)

vom 16. Dezember 2005

in der Fassung der 2. Änderung

in Kraft getreten am 01.01.2016

(Ratsbeschluss vom 15.12.2015)

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW)

hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 Änderungen der Satzung beschlossen. Der komplette Satzungstext lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

I. Abwasserbeseitigung

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen

II. Anschlussrecht

§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts

III. Benutzungsrecht

§ 5	Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts

IV. Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7	Anschlusszwang und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Entwässerungssatzung

§ 9	Nutzung des Niederschlagswassers
V. Anschlussleitungen	
§ 10	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 11	Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
VI. Zustimmungsverfahren	
§ 13	Zustimmungs- und Anzeigeverfahren
VII. Anforderungen	
§ 14	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 15	Indirekteinleitung
§ 16	Abscheideanlagen
§ 17	Abwasseruntersuchungen
VIII. Rechte und Pflichten	
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
§ 19	Haftung
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete
IX. Kosten, Beiträge, Gebühren	
§ 21	Kosten
§ 22	Beiträge, Gebühren
X. Bußgelder	
§ 23	Ordnungswidrigkeiten
XI. Inkrafttreten	
§ 24	Inkrafttreten
XII. Anlagen	
Anlage 1	Grenzwerte für die Abwassereinleitung

I. Abwasserbeseitigung**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Mettmann umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt Mettmann stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände, die von ihr selbst oder beauftragten Dritten betriebenen erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Mettmann im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser:

Abwasser ist sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Anschlussnehmer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltene Regenwasser (sog. Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Entwässerungssatzung

(2) Mischsystem:

Im herkömmlichen Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einem gemeinsamen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(3) Trennsystem:

Im herkömmlichen Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen gesammelt und fortgeleitet.

(4) Modifiziertes Mischsystem

Im modifizierten Mischsystem werden das Schmutzwasser und der verschmutzte, behandlungsbedürftige Teil des Niederschlagswassers zusammen im Mischkanal, das unverschmutzte Niederschlagswasser im Regenwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.

(5) Öffentliche Abwasseranlagen sind:

- a) alle von der Stadt Mettmann selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) die Grundstücksanschlussleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze.
- c) Liegt der öffentliche Kanal in privaten Grundstücken gehören die Anschlussstutzen und Abzweiger der privaten Anschlussleitungen an diesen zum öffentlichen Kanal.
- d) Mulden und Mulden-Rigolen im öffentlichen Bereich, die der Versickerung und Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser dienen. Sie können sowohl als Mulden (flächenförmige Versickerung) als auch kombiniert als Mulde mit Rigole (linienförmige oberflächennahe Versickerung) ausgeführt sein.

6) Private Abwasseranlagen sind:

- a) alle die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und Kanäle einschließlich der Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungseinrichtungen, Abwasserprobenahmeschächte und Abwassermessstellen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen. Sie sind auch dann private Abwasseranlagen wenn sie von der Stadt gebaut worden sind.
- b) Kleinkläranlagen, Mehrkammergruben und abflusslose Gruben.
Die Entsorgung dieser Anlagen ist in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(7) Anschlussleitungen:

Entwässerungssatzung

Anschlussleitungen sind im Sinne dieser Satzung Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammelkanal bis zur Grenze bzw. bis zur 1. Revisionsöffnung des jeweils angeschlossenen Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes, sowie Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(8) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(10) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) Drainage:

Eine Drainage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand oder zufließenden Schicht- oder Sickerwasser durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.

(12) Fehlanschluss:

Ein Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss einer Schmutzwasseranschlussleitung an den öffentlichen Regenkanal oder der Anschluss einer Regenwasseranschlussleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder

Entwässerungssatzung

ein nicht von der Stadt genehmigter Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(13) Fremdwasser:

Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund-, Quell- oder Schichtwasser, Drainagewasser oder um Fehlanlüsse im Trennsystem handelt.

(14) Rückstausicherungen:

Rückstausicherungen sind Anlagen, die einen Rückfluss von Abwasser von der städtischen Entwässerungsanlage aus Anschlüssen auf Grundstücken oder in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenkrone an der Anschlussstelle) verhindern.

(15) Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt.

(16) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Dem Eigentümer gleichgestellt sind die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

(17) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(18) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Mettmann für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

II. Anschlussrecht**§ 3****Anschlussrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Mettmann liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Mettmann den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ist dies nicht der Fall, muss ein dinglicher oder durch Baulast gesicherter Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasserleitung befindet, nachgewiesen werden. Die Mitableitung der Abwässer über die von einem Dritten erstellte Leitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der Zustimmung der Stadt Mettmann. Die Stadt Mettmann kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Mettmann den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussberechtigte schriftlich bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden.
- Die Stadt Mettmann kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörden - auf Antrag widerruflich zulassen, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem

Entwässerungssatzung

Schmutzwasserkanal zugeführt wird; die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt Mettmann verlangen, das Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der Kläranlage des Wasserverbandes (z.B. Kühlwasser), dem Regenkanal zugeführt wird.

Die Stadt Mettmann kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen Grundstücken im Einzelfall anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzkanal eingeleitet werden darf oder muss. Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden.

- (4) In Gebieten mit Mischwasserkanalisation ist der Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser am gemeinsamen Kanal herzustellen.
- (5) In Gebieten mit modifizierter Mischwasserkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser und das verschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von befahrenen Flächen) nur an den Mischwasserkanal und der Anschluss für das unverschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. Ausnahmen nach Satz 3 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.
- (6) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt Mettmann kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet oder verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 a Abs. 1 LWG NRW). Die Stadt Mettmann kann mit Zustimmung der Wasserbehörden bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung vorsehen, dass die Niederschlagsentwässerung vom jeweiligen Anschlussberechtigten selbst auf seinem Grundstück oder zumindest ortsnah vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluss ist jeweils von der wasserrechtlichen Zulässigkeit einer Niederschlagsentwässerungsbeseitigung durch den Anschlussnehmer selbst abhängig.
- (7) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Mettmann von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

III. Benutzungsrecht**§ 5****Benutzungsrecht**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt Mettmann ein.

§ 6**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Menge oder Zusammensetzung
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstop-

Entwässerungssatzung

fungen in der Kanalisation führen können, z.B.:

Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Schlamm;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; Ausgenommen hiervon ist die kontinuierliche Einleitung von Kondensaten aus Brennwertanlagen mit einer Heizleistung bis zu 25 Kilowatt vermischt mit häuslichem Abwasser;
6. radioaktive Abwässer, soweit ihre Einleitung nicht genehmigt ist oder soweit ihre Konzentration nicht den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes entspricht;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, Abwässer mit Inhalten aus dem Umgang mit der Gentechnologie, soweit nicht vorbehandelt;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien
10. Silagewasser;
11. Grund, Drain- und Kühlwasser;
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, z.B.:
Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern, Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solches mit Pflanzenbehand-

Entwässerungssatzung

- lungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Beizmitteln);
14. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 15. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 16. Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaeroben Verhältnisse in der Kanalisation aufkommen lassen.
- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der **Anlage 1** genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Mettmann kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen.
- (5) Die Stadt Mettmann kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Insbesondere darf in die Regenwasserleitungen kein Abwasser eingeleitet werden, das z.B. beim Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln oder bei der Gebäudereinigung anfällt.
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Mettmann erfolgen.
- (8) Die Stadt Mettmann kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Mettmann auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Anschlussnehmer hat seinem Antrag die von der Stadt Mettmann verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain- und Kühlwasser sind entsprechende Abwassergebühren zu entrichten (siehe Gebührensatzung).
- (9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Mettmann von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (10) Die Stadt Mettmann kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält;
 3. bei wiederholtem oder beharrlichen Verstoß gegen die Bestimmungen und Pflichten dieser Satzung die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend oder auch auf Dauer zu untersagen. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z.B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung - und damit letztlich die Produktion (!) wegen mangelnder gesicherter Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden. Hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich zu informieren.
- (11) Der Einleiter hat der Stadt Mettmann unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
 2. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern können, auftreten.

IV. Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7

Anschlusszwang und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Mettmann nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Mettmann kann in begründeten Ein

zelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht grundsätzlich auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 6 und 7.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer besteht und der Anschlussverpflichtete daher nur mit einer Hebeanlage die Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (2) Anschlussberechtigte, für die nicht schon bereits nach § 9 Absätze 3 bis 5 dieser Satzung oder nach § 51a Absatz 1 LWG kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, können unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Wider-

ruf erteilt. Sie kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Mettmann anzuzeigen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat in diesen Fällen entweder auf seine Kosten eine Messeinrichtung zur Erfassung der Wassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage wieder zugeführt werden, zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauches zuzustimmen.
- (3) Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der Anschlussnehmer. Die bestehenden Vorschriften des jeweiligen Wasserversorgers sind zu beachten.
- (4) Der Benutzungszwang und die Nutzungsberechtigung für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleiben auch bei der beabsichtigten Nutzung als Brauchwasser in vollem Umfang bestehen.
- (5) Verstöße gegen die Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

V. Anschlussleitungen

§ 10

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Mettmann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Ab-

Entwässerungssatzung

nahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 11**Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Eine entsprechende Eintragung ist auch erforderlich, wenn Hausanschlussleitungen durch andere Grundstücke geführt werden oder an eine private Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte einen geeigneten begehbaren Kontrollschacht auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Anschlussnehmer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. In der Regel ist der Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück direkt hinter der Grundstücksgrenze anzulegen. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig. Der Einbau kann auch nachträglich gefordert werden. Die Stadt Mettmann kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu dem Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt Mettmann. Die Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Kanalanlage bis zum ersten Kontrollschacht muss die für eine

Entwässerungssatzung

betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Mettmann zu erstellen.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Grundstücksgrenze) führt der Anschlussnehmer gemäß den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik auf seine Kosten durch. Neu hergestellte erdverlegte Abwasseranlagen sind gemäß § 14 zu prüfen. Weiterhin obliegen dem Anschlussnehmer die Beseitigung von Verstopfungen und die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung bis zum öffentlichen Abwasserkanal.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Mettmann von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Grundstücksnutzungsberechtigte selbst.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so hat der Anschlussberechtigte auf Verlangen und in Abstimmung mit der Stadt Mettmann alle Einrichtungen auf seinem Grundstück für einen späteren Anschluss auf seine Kosten vorzubereiten.
- (9) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer nach vorheriger Anzeige an die Stadt Mettmann die Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen und nachzuweisen. Für eine weitere Benutzung der Grundstücksanschlussleitung z.B. bei Neubau oder wesentlicher Erweiterung ist diese gemäß § 14 zu prüfen. Eine Bescheinigung gemäß § 14 (5) ist vorzulegen.
- (10) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlschluss im Sinne des § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung vorliegt, so ist der Fehlschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt Mettmann die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen wird, zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (11) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschrif-

ten entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt Mettmann legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen zu schützen. Dazu hat er unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinflüsse und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau zu sichern.

Dies geschieht in der Regel durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene oder -unter bestimmten Voraussetzungen- durch Rückstauverschlüsse. Die Rückstausicherung muß jederzeit zugänglich sein.

Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage. Liegt die Abwasseranlage nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen als Rückstauenebene.

Je nach Lage des Anschlusspunktes behält sich die Stadt vor, die Rückstauenebene gesondert festzulegen. Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, haftet die Stadt nicht.

VI. Zustimmungsverfahren

§13

Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

- (1) Die beabsichtigte Herstellung, Erneuerung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage, soweit es sich dabei insbesondere um Abwassereinflüsse, Abwasserleitungen einschließlich deren Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zu Druckleitungen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Brauchwasseranlagen, dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen oder die Herstellung, Erneuerung oder Änderung einer Grundstücksanschlussleitung einschließlich Anschlussstutzen an der öffentlichen Abwasseranlage und Anschluss an die jeweilige haustechnische Abwasseranlage handelt, ist der Stadt vom Anschlussberechtigten/ -nehmer spätestens vier Wochen vor

Entwässerungssatzung

der Durchführung der Arbeiten anzuzeigen.

- (2) Der Anzeige sind maßstabgerechte zeichnerische Darstellungen, aus der sich insbesondere Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der jeweiligen Anschlussleitung einschließlich Lage des Kontrollschachtes und der Inspektionsöffnung ergeben, beizufügen. Die Stadt kann darüber hinaus (auch später) weitere Unterlagen und Erläuterungen fordern, wenn dies zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung oder zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung notwendig ist.
- (3) Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung mit mindestens folgenden Inhalten einzureichen:
 1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche. Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Menge des einzuleitenden Abwassers.
 2. Einem (amtlichen) Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit der Darstellung von allen vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen und der Lage des öffentlichen Entwässerungskanals einschließlich der erforderlichen Angaben über Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Haus- und Grundstücksanschlusskanals und der Lage der Kontrollschächte.
 3. Bauzeichnungen und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Darstellung von allen vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen, der Rückstauenebene, den Kontrollschächten und des öffentlichen Entwässerungskanals sowie den erforderlichen NN-Höhen, Gefälle-, Entfernungs- und DN Angaben.
- (4) Eine Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten **Zustands- und Funktionsprüfung** der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 14 ist der Stadt Mettmann nach Erstellung der Anlage, spätestens bei Beginn der Nutzung vorzulegen.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Mettmann die Grundstücksanschlussleitung, insbesondere den Anschlussbereich an die öffentliche Kanalanlage und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein nach Gesichtspunkten der Anlagenbenutzung wie Systemgerechtigkeit (Misch-/Trennsystem) und Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben (zulässige Einleitungen, Dichtheit).

Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Genehmigung über-

Entwässerungssatzung

nimmt die Stadt Mettmann keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung des Hausanschlusskanals.

- (6) Wurden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich die Anschlussgenehmigung beantragt wird und die erforderlichen Prüfunterlagen eingereicht werden. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussnehmers einfordern.

VII. Anforderungen

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind insbesondere nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes, den §§ 53 Abs. 1c, Abs. 1e, und 61 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW sowie dem Teil 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Stadt Mettmann.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten, privaten Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischwasser führen, nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ihre Zustands- und Funktionstüchtigkeit prüfen zulassen.
- (4) Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich aus:
1. § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten),
 2. § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, die der Ableitung industrieller und gewerblicher Abwässer dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind),
 3. § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw (Wiederholungsprüfung aller privaten Abwasserleitungen in beiden Gebieten alle 30 Jahre)

Entwässerungssatzung

- (5) In den Fällen des § 14 Absätze 3 und 4 dieser Satzung hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes die Bescheinigung des Sachkundigen über die durchgeführte Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt Mettmann vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW entsprechen.
- (6) Legt die Stadt Mettmann darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW Prüffristen für bestimmte Stadtgebiete fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Mettmann hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (7) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt festgestellter Schäden an den Abwasserleitungen ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Mettmann gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15**Indirekteinleitung**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1, sind der Stadt Mettmann mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Anforderung hat der Indirekteinleiter der Stadt Mettmann Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16**Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusli-

Entwässerungssatzung

ches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Mettmann im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Mettmann eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Mettmann eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt Mettmann kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheideanlagen müssen mit einer geeigneten Probenahmestelle ausgestattet sein.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Die Errichtung und der Betrieb von Abscheideanlagen sowie ihre wesentliche Änderung ist der Stadt Mettmann gemäß § 13 anzuzeigen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

§ 17**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Mettmann ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Mettmann.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

VIII. Rechte und Pflichten**§ 18****Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Mettmann auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstückentwässerungsanlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Mettmann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 13 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Mettmann sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Mettmann mitzuteilen.

§ 19**Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstückentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benut-

Entwässerungssatzung

zung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt Mettmann mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder Eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung (Erhöhung der gesamten jährlichen Abwasserabgabe). Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt Mettmann zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbringung weiterer Einleitungen dieser Art.

- (2) In gleichem Umfang hat der Anschlussnehmer die Stadt Mettmann von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

Die Haftung des jeweiligen Anschlussnehmers tritt insbesondere ein, wenn er

1. gegen § 6 verstößt,
2. die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Mettmann mitteilt,
3. die Stilllegung eines Hausanschlusskanals der Stadt Mettmann nicht rechtzeitig meldet und den Hausanschlusskanal nicht beseitigt oder abgedichtet hat,
4. Abscheider nicht betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt,
5. Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser oder Drainagewasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.

- (3) Die Stadt Mettmann haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (4) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsleistungen im Straßenkanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderungen der Kanalbenutzungsgebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussberechtigten/-nehmer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

IX. Kosten, Beiträge, Gebühren**§ 21****Kosten**

- (1) Wird durch Teilung eines Grundstücks, für welches die Beitragspflicht abgegolten ist, ein zusätzliches Grundstück gebildet, für das neue Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen, soweit diese im öffentlichen Bereich entstehen.
- (2) Werden Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer auch die dafür im öffentlichen Bereich entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- (3) Aufwendungen für folgende Abwasseruntersuchungen sind zu erstatten:
 - Abwasseruntersuchungen für Starkverschmutzer,
 - Untersuchungen bei genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - sonstige Untersuchungen, die ein Überschreiten der Einleitungsbedingungen der Satzung nachweisen,
 - Abwasseruntersuchungen, wenn ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung vorliegt.
- (4) Bei auftretender Verstopfung der Grundstücksanschlussleitung, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung, ist die Verstopfung vom Anschlussnehmer zu beseitigen bzw. sind die Kosten für die Beseitigung vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 22**Beiträge, Gebühren**

- (1) Für das Herstellen und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Mettmann Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die für die Benutzung der Abwasseranlage zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührensatzung.

X. Bußgelder**§ 23****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 6 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 6 Absatz 6
Wasser aus Fahrzeugwäschen und Gebäudereinigungen in Regenwasserkanäle einleitet.
 4. § 6 Absatz 7
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Mettmann auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 5. § 7 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 7 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 9 Absatz 1
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Mettmann angezeigt zu haben.

Entwässerungssatzung

8. § 10 Absatz 4, §11 Absatz 4
den Kontrollschacht und den Pumpenschacht überbaut.
 9. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Mettmann herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 5
die Bescheinigung des Sachkundigen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nach Durchführung entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung nicht auf Verlangen der Stadt vorlegt.
 11. § 15
der Stadt Mettmann die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Mettmann hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 16
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Mettmann daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 14. § 18 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Mettmann mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

XI. Inkrafttreten

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 1**XII. Grenzwerte für die Abwassereinleitung**

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anforderungen und Grenzwerte im Abwasser sind am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle einzuhalten.

Die Durchführung der Probenahme sowie die Analysen- und Messverfahren zur Bestimmung der Grenzwerte und/oder Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Parameter /Stoff / Stoffgruppe	Anforderungen/Höchstwerte
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) ph-Wert	6,5 - 10
c) absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml / l
d) CSB / BSB - Verhältnis	< 4
e) Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
i) Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und an den Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche auftreten.
f) Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlambeseitigung beeinträchtigt werden.
2. Anorganische Stoffe (Metalle) gesamt (gelöst und ungelöst)	
a)* Antimon (Sb)	0,5 mg / l
b) Aluminium (Al)	20 mg / l
c)* Arsen (As)	0,1 mg / l
d)* Barium (Ba)	2,0 mg / l
e)* Blei (Pb)	0,5 mg / l
f)* Cadmium (Cd)	0,2 mg / l
g)* Chrom (Cr)	0,5 mg / l

Entwässerungssatzung

h)*	Chrom IV (Cr VI)	0,1 mg / l
i)*	Cobalt (Co)	1,0 mg / l
j)	Gesamt Eisen (Fe)	20,0 mg / l
k)*	Kupfer (Cu)	0,5 mg / l
l)*	Nickel (Ni)	0,5 mg / l
m)*	Quecksilber (Hg)	0,05 mg / l
n)*	Selen (Se)	1,0 mg / l
o)*	Silber (Ag)	0,1 mg / l
p)*	Zinn (Sn)	2,0 mg / l
q)*	Zink (Zn)	2,0 mg / l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg / l
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5,0 mg / l
c)*	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 mg / l
d)*	Freies Chlor, (Cl ₂)	0,5 mg / l
e)	Fluorid (F), gesamt	50 mg / l
f)	Phosphor, gesamt	50 mg / l
g)*	Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg / l
h)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg / l

4. Organische Stoffe

a)*	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	250 mg / l
b)*	Kohlenwasserstoffe mineralischer Herkunft (KW ges.)	20 mg / l
c)*	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg / l
d)*	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) z.B. Aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol	1,0 mg / l
e)	Phenolindex, wasserdampflich	100 mg / l
f)	Organische Halogenfreie Lösungsmittel (TOC)	10 g / l

*Die genannten Grenzwerte sind im Abwasserteilstrom gemessen im Ablauf der Abscheideranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.